Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern



Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Mühlentwiete 4, 19059 Schwerin

Landwerke M-V Breitband GmbH

Wilhelm-Stolte-Str. 90

17325 Neustrelitz

S	В	PA	CO	JU	OM	B0	TK	17	BL
			1 2.	De	ـــــ ۶۶,	20	23	32	20
RW	MA	MW	NM	FW	GW	ST	VA	TG	Leea

Bearbeiter:

Heike Arndt

Telefon:

+49 (0) 385 7412-116

Fax: E-Mail:

GZ:

+49 (0) 385 7412-100 harndt@lrh-mv.de

Ihr Zeichen:

22A-13.0231-833/2022 -

65701/2023

Schwerin, 7. Dezember 2023

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend leitet der Landesrechnungshof gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 weiter.

Der Abschlussprüfer stellte im Rahmen seiner Beurteilung gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB (S. 8, 9 Tz. 28 bis 31) folgende berichtspflichtige Tatsachen fest:

- Es wurde ein Jahresfehlbetrag von 3.543 T€ erwirtschaftet.
- Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beläuft sich auf 10.191 T€ (Vorjahr: 6.649 T€).
- In der Bilanz sind nichtrückzahlbare Zuschüsse und Gesellschafterdarlehen ausgewiesen. Werden diese in einer Überschuldungsbilanz umgegliedert, ist die Gesellschaft nicht überschuldet.

Hierzu bemerkt der Landesrechnungshof, dass um die Annahme einer Überschuldung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO zu widerlegen, eine Überschuldungsbilanz aufzustellen ist.

Fax: +49 (0) 385 7412-100 Homepage: www.lrh-mv.de

Der Landesrechnungshof erwartet im Folgejahr bei Vorliegen gleicher Fakten, die Vorlage einer Überschuldungsbilanz, die dem Bericht des Abschlussprüfers als gesonderte Anlage beizufügen ist.

Darüber hinaus weist er auch darauf hin, dass es sich bei den Gesellschafterdarlehen nicht vollständig um nachrangige Gesellschafterdarlehen zu handeln scheint (vgl. Anl. Vl S. 5 Abschn. *Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern:* 14.700 T€).

Der Abschlussprüfer führt weiter im Rahmen seiner Beurteilung gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB dazu aus, dass:

- liquide Mittel von 24.615 T€ (Vorjahr: 43.056 T€) ausgewiesen werden;
- die Liquidität bis zum Abschluss der Prüfung (September 2023) gegeben war;
- darüber hinaus zum Stand der operativen Geschäfts- und Investitionstätigkeit auf den Lagebericht der Geschäftsführung (Anl. IV) verwiesen wurde.

Die Geschäftsführung zeigt im Lagebericht u. a. auf, dass:

- sich die Rahmenbedingungen geändert haben, die Fördersumme stieg von 463
 Mio. € auf 490 Mio. €;
- in 2022 die ersten drei Projektgebiete soweit abgeschlossen waren, dass sie ans Netz gehen konnten;
- ab 2023 die F\u00f6rderung nochmals ausgeweitet wird.

Im Bericht ist darüber hinaus zu lesen, dass auch in 2023 nur geringe Einnahmen erzielt werden und erneut ein Jahresverlust erwirtschaftet wird. Erst nach dem Abschluss der Investitionsprojekte und der Vereinnahmung von Nutzungsentgelten werden Einnahmen erzielt werden können, die die Kosten decken (Anl. VII Fk. 15b).

Eine Kopie dieses Schreibens erhalten der Abschlussprüfer, das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

Bitte beachten Sie die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 KPG M-V über die Bekanntgabe und Offenlegung dieser Unterlagen (vgl. auch Tz. 40 Grundwerk¹).

¹Vgl. Grundwerk 2023 in der Fassung vom 14. Dezember 2022, veröffentlicht auf der Homepage des Landesrechnungshofes unter www.lrh-mv.de/Veröffentlichungen/Rundschreiben-an-Wirtschaftsprüfer/.

Eine Kopie des heutigen Schreibens an den Abschlussprüfer ist zur Kenntnisnahme beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fuhrmann

10 10 NOURG-VORTE

Für die Richtigkeit:

Canzlei

